Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

7. Juni 2021

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. Juni 2021

"Kompensation der Aussetzung des Verwaltungskosten- und des Studierendenwerksbeitrags für von Härtefällen betroffene Studierende im Wintersemester 2021/2022"

sowie

"Einrichtung eines Stipendienprogramms für den Studienstart im Wintersemester 2021/2022"

A. Problem

Der Beschluss der Bürgerschaft zum Antrag "Soziale Lage der Studierenden während der Corona-Pandemie weiterhin absichern" wurde vom Senat an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zur weiteren Veranlassung überwiesen.

Es wurden drei Maßnahmen beschlossen:

- 1. Die Erstattung des Semestertickets für Härtefälle über den Bremen-Fonds sollte auch im Sommersemester 2021 in bisherigem Umfang fortgeführt und bei Bedarf auch im Wintersemester 2021/2022 ermöglicht werden. Dazu hat der Senat bereits in seiner Sitzung vom 13.04.2021 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Maßnahme befindet sich bereits in der Umsetzung.
- 2. Außerdem wurde beschlossen, dass für die Rückmeldung zum Wintersemester 2021/2022 der Verwaltungskostenbeitrag sowie der Beitrag an das Studierendenwerk Bremen für von Härtefällen betroffene Studierende ausgesetzt werden soll und die für die Hochschulen und das Studierendenwerk dadurch ausfallenden Einnahmen in vollem Umfang aus dem Bremen-Fonds zu kompensieren sind.
- 3. Für Studienanfänger:innen aus besonders einkommensschwachen Familien oder in sonstigen wirtschaftlichen Notsituationen soll mit Mitteln des Bremen-Fonds ein Stipendienprogramm für den Studienstart im Wintersemester 2021/2022 geschaffen werden, mit dem diese in einem möglichst unbürokratischen Verfahren einmalig einen Zuschuss von 800 € erhalten können.

B. Lösung

Kompensation der Aussetzung des Verwaltungskosten- und des Studierendenwerksbeitrags für von Härtefällen betroffene Studierende im Wintersemester 2021/2022

Für den Verwaltungskostenbeitrag müssen 50 € und für den Studierendenwerksbeitrag 85 €/Semester entrichtet werden, sodass es pro Antrag um eine Rückerstattung in Höhe von 135 € geht. Für die Rückmeldung zum Studium ist es unabdingbar, dass die Studierenden zunächst den gesamten Semesterbeitrag entrichten, ansonsten erfolgt die Exmatrikulation.

Ausschließlich Studierende, die als Härtefall gelten, können eine Erstattung beantragen. Da die Semesterbeiträge der Studierenden bei den Immatrikulations- und Prüfungsämtern der Hochschulen eingehen, müssen entsprechende Anträge dort gestellt werden.

Um den hohen Prüfaufwand möglichst gering zu halten, sind ausschließlich BAföG-Empfänger:innen unter Vorlage des BAföG-Bescheides anspruchsberechtigt. Ausländische Studierende haben in Abhängigkeit ihres Aufenthaltsstatus ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, sodass dieser Personenkreis mit berücksichtigt wird.

Bis einschl. Juni 2021 erhalten in diesem Jahr durchschnittlich 4.927 Studierende/Monat an den bremischen Hochschulen Leistungen nach dem BAföG, die demnach einen Rückerstattungsanspruch hätten. Ausgehend von rund 5.000 Studierenden, die einen Antrag stellen können, sind Mittel in Höhe von 675.000 € aus dem Bremen-Fonds als Kompensationsmittel erforderlich. Hinzu kommen Personalmittel, die in Höhe von 15 €/Antrag in Ansatz gebracht und sich insgesamt auf 75.000 € belaufen werden. Insgesamt werden daher 750.000 € aus dem Bremen-Fonds beantragt, die entsprechend anteilig an die Hochschulen und das Studierendenwerk als Kompensation für die entgangenen Einnahmen weiterzuleiten sind.

Nicht verbrauchte Restmittel sind zurückzugeben und fließen zurück in den Produktplan 95, Bremen-Fonds.

Einrichtung eines Stipendienprogramms

Ziffer 3 des o.g. Antrags sieht die Schaffung eines Stipendienprogramms für den Studienstart im Wintersemester 2021/2022 für Studienanfänger:innen aus besonders einkommensschwachen Familien oder in sonstigen wirtschaftlichen Notsituationen aus Mitteln des Bremen-Fonds vor. Anspruchsberechtigte sollen in einem möglichst unbürokratischen Verfahren einmalig einen Zuschuss von 800 € erhalten können.

Ziel ist es, Studierwillige aus einkommensschwachen Familien, die durch die Pandemie und deren Folgen wie Jobverlust oder Kurzarbeit nicht in der Lage sind, den Studienstart zu finanzieren, aus Mitteln des Bremen-Fonds zu unterstützen. Es soll vermieden werden, dass sie durch die hohen Kosten abgeschreckt werden, die mit dem Beginn eines Studiums verbunden sind, bevor eine Förderung nach dem BAföG überhaupt greifen kann.

Für Stipendien bewerben können sich Studieninteressierte, die die erstmalige Immatrikulation an einer Hochschule anstreben, unmittelbar vor der Immatrikulation an einer der vier staatlichen Hochschulen des Landes Bremen.

Antragsvoraussetzung ist, dass sie entweder (über eine Bedarfsgemeinschaft oder allein) ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, deren Eltern für sie einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG erhalten oder dass sie in einer stationären Einrichtung der Kinder—und Jugendhilfe oder Pflegefamilie leben.

Der Antrag muss vor Zahlung des Semesterbeitrags und somit vor der Immatrikulation gestellt werden.

Der Antrag wird eine zu unterzeichnende Erklärung beinhalten, nach der das Stipendium komplett zurückzuzahlen ist, sofern der Semesterbeitrag aufgrund einer Exmatrikulation von der Hochschule zurückerstattet wird.

.

Das Stipendium ist für 125 Antragstellende ausgelegt, sodass sich ein Mittelbedarf in Höhe von 100.000 € ergibt.

Die Verfahrensabwicklung wird vom Studierendenwerk Bremen übernommen; dafür sollen wegen des höheren Prüf- und Beratungsaufwandes einmalig Mittel in Höhe von 7.000 € zur Verfügung gestellt werden.

Nicht verbrauchte Restmittel sind zurückzugeben und fließen zurück in den Produktplan 95, Bremen-Fonds.

Das Stipendienprogramm für den Studienstart soll nach einem Jahr evaluiert werden. Abhängig von den Ergebnissen der Evaluation ist dann gesondert über Fortführung und ggf. Anpassung der Vergabekriterien zu entscheiden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Zur Kompensation der Aussetzung des Verwaltungskosten- und des Studierendenwerksbeitrags für von Härtefällen betroffene Studierende im Wintersemester 2021/2022 werden Mittel in Höhe von 750.000 € aus dem Bremen-Fonds (Land) beantragt.

Für die <u>Einrichtung eines Stipendienprogramms</u> für den Studienstart im Wintersemester 2021/2022 werden Mittel in Höhe von 107.000 € aus dem Bremen-Fonds (Land) beantragt.

Im Ressorthaushalt stehen diese Mittel aufgrund anderweitiger bestehender Verpflichtungen nicht zur Verfügung. Die SWH wird im weiteren Jahresverlauf etwaige Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets und mögliche Deckungsmittel durch den Bund oder der EU prüfen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung heranzuziehen.

Die Mittel können von Personen jeden Geschlechts beantragt werden, sofern die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschluss

- 1. Der Senat stimmt der Kompensation der Aussetzung des Verwaltungskosten- und des Studierendenwerksbeitrags für von Härtefällen betroffene Studierende im Wintersemester 2021/2022 sowie der Zuweisung von 750.000 € aus Mitteln des Bremen-Fonds im Landeshaushalt 2021 zu.
- 2. Der Senat stimmt der Schaffung eines Stipendienprogramms für den Studienstart im Wintersemester 2021/2022 für Studienanfänger:innen aus besonders einkommensschwachen Familien oder in sonstigen wirtschaftlichen Notsituationen sowie der Zuweisung von 107.000 € aus Mitteln des Bremen-Fonds im Landeshaushalt 2021 zu.
- 3. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, die Befassung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit sowie über

den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

4. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zum Ende des 1. Halbjahres 2022 über die konkreten Kompensationskosten des ausgesetzten Verwaltungskosten- und Studierendenwerksbeitrags sowie über die Inanspruchnahme des Stipendienprogramms zu berichten.

<u>Anlagen</u>

Antragsformulare Bremen-Fonds

Anlage 1

Anmeldebogen

Ressort: SWH 11. Mai 2021

Produktplan: PPL 95

Kapitel

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der
Senatssitzung.	vonagennummer.	Senatsvorlage:
		Kompensation der Aussetzung des Ver-
		waltungskosten- und des Studierenden-
		werksbeitrags für von Härtefällen
		betroffene Studierende im Wintersemester
		2021/2022

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Die Aussetzung des Verwaltungskosten- und des Studierendenwerksbeitrags zum kommenden Wintersemester in Höhe von 135 €/Stud. ist eine Maßnahme zur Verbesserung der finanziellen Situation für von Härtefällen betroffene Studierende, da durch die Pandemie immer noch viele Nebenerwerbsmöglichkeiten weggebrochen sind.

Die dadurch ausfallenden Einnahmen für die Hochschulen und das Studierendenwerk müssen in vollem Umfang durch den Bremen-Fonds kompensiert werden.

Nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 StWG erhält das Studierendenwerk die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Beiträge und Nutzungsentgelte. Damit besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Studierendenwerksbeitrags und das Studierendenwerk hat einen Anspruch auf diese Mittel.

Aufgrund des politisch gefassten Beschlusses, dass ein definierter Kreis von Studierenden den Studierendenwerksbeitrag nicht zahlen muss (=eine Rückerstattung beantragen kann), sind die entgangenen Einnahmen (aus dem Bremen-Fonds) dem Studierendenwerk als Kompensation weiterzuleiten.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):		
Beginn: voraussichtliches Ende:		
Wintersemester 2021/2022	Wintersemester 2021/2022	

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahme zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Zielgruppe/-bereich:	
(Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe:	Bereich, Auswahl:
Studierende, die von Härtefällen betroffen sind	- Zivilgesellschaft
	- Aus- und Weiterbildung

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Verbesserung der finanziellen Situation der von Härtefällen betroffenen Studierenden, Vermeidung von Studienabbrüchen

Kennzahlen zur Messung der	Einheit	2021	2022
Zielerreichung [Ergänzungsfeld]			
Anzahl der positiv beschiedenen Anträge	Anträge	5.000	0
Einhaltung des Budgetrahmens	TEuro	750	0

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Die Aussetzung des Verwaltungskosten- und des Studierendenwerksbeitrags wird ausschließlich für die Studierenden angeboten, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben und insofern als bedürftig gelten. Gerade der Personenkreis der Berechtigten nach dem BAföG leidet besonders unter der Pandemie, weil viele Erwerbsmöglichkeiten weggebrochen sind.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Maßnahme ist erforderlich, um <u>bedürftigen</u> Studierenden vor dem Hintergrund der Pandemie und der anhaltenden Unterversorgung mit Jobangeboten die Rückmeldung zu erleichtern.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]

Nicht bekannt.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme, um von Härtefällen betroffenen Studierenden die Rückmeldung zu erleichtern. Schlimmstenfalls würde das Studium wegen der nicht verfügbaren Mittel abgebrochen werden müssen.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten: (Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht. Im Budget der SWH sind dafür keine Mittel vorhanden.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Aus der Umsetzung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Studierwillige jeden Geschlechts können entsprechende Anträge stellen, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Ressourceneinsatz:			
Betroffener Haushalt:			
(Beträge in T €)			
⊠ LAND	☐ STADT		

Aggregat	Betrag	Betrag	Aggregat	Betrag	Betrag
	2020	2021		2020	2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe			VZÄ (plus Angabe		
Dauer in Monaten)			Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		750	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst.				1	
an Bremen					
Verrechnung/Erst.			1		
an Bremerhaven					
	•	•	_		
Geplante Struktur:					
Verantwortliche Diens	ststelle: S	WH			
a) Im Rahmen der Re	egeltätigke	eit Referat 2	1		
b) Gesondertes Proje	kt:				
Ansprechperson:					
Beigefügte Unterlagen	:				
WU-Übersicht			□ ja	□ nein	
			□ ja	□ nein	
				□ nein	
)		

Anlage 2 Anmeldebogen

Ressort: SWH 7. Juni 2021

Produktplan: PPL 95

Kapitel

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
		Einrichtung eines Stipendienprogramms für
		den Studienstart im Wintersemester
		2021/2022

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Für Studienanfänger:innen aus besonders einkommensschwachen Familien oder in sonstigen wirtschaftlichen Notsituationen soll mit Mitteln des Bremen-Fonds ein Stipendienprogramm für den Studienstart im Wintersemester 2021/2022 geschaffen werden, mit dem dieser Personenkreis in einem möglichst unbürokratischen Verfahren einmalig einen Zuschuss von 800 € erhalten kann.

Da vor Aufnahme des Studiums noch keine Leistungen nach dem BAföG beantragt werden können, dient diese Maßnahme dazu, die erforderlichen Mittel für die Aufnahme eines Studiums bereitzustellen, damit dieses Vorhaben nicht bereits aus finanziellen Gründen scheitert.

Maßnahmenzeitraum und -kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):		
Beginn:	voraussichtliches Ende:	
Wintersemester 2021/2022	Wintersemester 2021/2022	
Zuordnung zu (Auswahl):		
1. Kurzfristige aktuelle Maßnahme zur unmittelbaren Krisenbekämpfung		

Zielgruppe/-bereich:		
(Wer wird unterstützt?)		
Zielgruppe:	Bereich, Auswahl:	

Bedürftige, die sich für ein Studium an einer	- Zivilgesellschaft
staatlichen Bremer(-havener) Hochschule	 Aus- und Weiterbildung
bewerben	

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Ermöglichung der Aufnahme eines Studiums für Studierwillige

Kennzahlen zur Messung der	Einheit	2021	2022
Zielerreichung [Ergänzungsfeld]			
Anzahl der positiv beschiedenen Anträge	Anträge	125	0
Einhaltung des Budgetrahmens	TEuro	107	0

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Gerade finanziell schlecht ausgestattete Familien leiden unter den Folgen der Pandemie erheblich. Nach Kurzarbeit oder Jobverlust sind sie nicht in der Lage, den Studienstart (Semestergebühren, Lernmittel etc.) zusätzlich zu finanzieren. Um zu vermeiden, dass Studierwillige aufgrund fehlender Mittel kein Studium aufnehmen, soll ein einmaliges Stipendienprogramm aufgelegt werden, um die Kosten, die vor Aufnahme eines Studiums und damit auch vor der erst nach Studienaufnahme möglichen Beantragung von Leistungen nach dem BAföG entstehen, aufzufangen.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Maßnahme ist erforderlich, um <u>bedürftigen</u> Studierwilligen die Möglichkeit zu eröffnen, ein Studium aufzunehmen. Aufgrund der Pandemie sind in den Familien kaum noch Rücklagen vorhanden, sodass auch mit Aussicht auf die Gewährung von Leistungen nach dem BAföG während des Studiums zumindest die Mittel für die Einschreibung fehlen.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]

In Hannover besteht bereits seit sechs Jahren ein ähnliches Programm, SH und TH haben Studienstarthilfen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pandemie neu ins Leben gerufen.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme, um Studierenden aus finanziell schwachen Familien die Aufnahme eines Studiums zu ermöglichen.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten: (Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht. Im Budget der SWH sind dafür keine Mittel vorhanden.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Aus der Umsetzung des Programms ergeben sich keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Studierwillige jeden Geschlechts können Anträge auf Studienstarthilfe stellen, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Ressourceneinsatz:			
Betroffener Haushalt:			
(Beträge in T €)			
⊠ LAND	☐ STADT		

Aggregat	Betrag	Betrag	Aggregat	Betrag	Betrag
	2020	2021		2020	2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe			VZÄ (plus Angabe		
Dauer in Monaten)			Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		107	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst.					
an Bremen					
Verrechnung/Erst.					
an Bremerhaven					
			_		
Geplante Struktur:					
Verantwortliche Diens	ststelle: S	WH			
a) Im Rahmen der Re	egeltätigke	eit Referat 2	1		
b) Gesondertes Proje	kt:				
Ansprechperson:					
Beigefügte Unterlagen	1:				
WU-Übersicht			□ ja	□ nein	
			□ ja	□ nein	
			<u> </u>		
			□ ja	\square nein	